

II-223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 13. Juli 1983
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 10.009/44-4/83

10 AB

1983 -07- 18

zu 12 U

--

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend vermehrte Sicherheit für die Arbeitsplätze
der behinderten Menschen, Nr. 12/J.

Im Hinblick darauf, daß es die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage behinderten Menschen besonders schwer macht, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten und im Zusammenhang mit dem vom Landesverband der Wiener Behindertenorganisationen in seinem "Forderungsprogramm der Wiener Behinderten" erhobenen Begehren, Planstellen zu schaffen, die ausschließlich behinderten Menschen vorbehalten sind bzw. Planstellen, die bereits mit einem Behinderten besetzt waren, wieder einem behinderten Menschen anzubieten, stellen die anfragenden Abgeordneten an mich folgende Fragen:

- "1. Sind Sie bereit, in Ihrem Ressort Planstellen zu schaffen, die ausschließlich behinderten Menschen vorbehalten sind?
2. Sind Sie bereit, anlässlich der Verhandlungen über den Dienstpostenplan 1984 auch anderen Ministerien die Schaffung solcher Planstellen zu empfehlen?
3. In welchem Ausmaß werden Planstellen, die bereits mit einem Behinderten besetzt waren, wiederum behinderten Menschen angeboten?"

- 2 -

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Aus Anlaß des Jahres der Behinderten wurden erstmals für das Jahr 1981 und seither alljährlich im Stellenplan dreißig Planstellen für die Aufnahme von Schwerbehinderten, die begünstigte Personen im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes sind, zweckgebunden bereitgestellt. Die Zuweisung dieser Planstellen erfolgt durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Diese Arbeitsplätze sind als sogenannte "geschützte Arbeitsplätze" vorgesehen.

Darüberhinaus hat das Bundeskanzleramt mit Note vom 14. April 1982, GZ 920 625/6-II/1/82, alle Bundesdienststellen ersucht, auch nach dem Jahr der Behinderten für die Probleme dieser Personengruppe aufgeschlossen zu bleiben. Es wurde daher empfohlen, behinderte Aufnahmewerber in Fällen, in denen kein geeigneter Arbeitsplatz frei ist, nicht abzuweisen, sondern sie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, sich auch bei anderen Bundesdienststellen zu bewerben und sie, wenn gewünscht, überdies in Evidenz zu halten.

Zu Frage 3:

Im Falle des Ausscheidens eines Schwerbehinderten, der mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen eingestellt worden war, ist diese Tatsache unverzüglich dem Bundeskanzleramt zu melden, damit diese freigewordene Planstelle wieder für einen Behinderten vergeben werden kann.

Im übrigen verweise ich darauf, daß auch der Bund durch § 1 Abs.1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 verpflichtet ist, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden einzustellen. Die Dienststellen meines Ressorts wurden mit Erlaß vom 20. März 1980 angewiesen, nach Möglichkeit vermehrt Behinderte einzustellen.

Der Bundesminister:

